Bekanntmachung der Gemeinde Ralswiek

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Dorfstraße Gnies“ der Gemeinde Ralswiek

Der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Dorfstraße Gnies“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamtes Rügen vom 12.10.1999 und Az. 03481-99-30 genehmigt. Mit dem Betrittsbeschluss 99/0022 vom 09.11.99 hat die Gemeinde Ralswiek alle Maßgaben und Auflagen der Genehmigung erfüllt. Dies wurde uns mit dem Schreiben vom 08.12.99 des Landkreises Rügen bestätigt.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189).

Der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Dorfstraße Gnies“ umfasst nachfolgendes

Flurstück: 21/1
Flur : 2
Gemarkung: Gnies.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Amt Bergen – Land , Industriestr. 10 in 18528 Bergen auf Rügen, im Bauamt Zimmer 7, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag von 8.°° - 12.°° Uhr und 13.°° - 18.°° Uhr und
Donnerstag von 8.°° - 12.°° Uhr und 13.°° - 16.°° Uhr.

Am Donnerstag, den 30.12.1999 jedoch nur von 8.°° - 13.°° Uhr.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeabsichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ralswiek geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeabsichtigt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ralswiek geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bergen, den 22.12.1999

Bochmann
Amtsrat

Ausgehängt am:	Abzunehmen am:	Abgenommen am:
27.12.1999	11.01.2000	